

6/SW-175/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-167/92-1

Graz, am 21. Juli 1992

Ggst.: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: (0316)877/2671 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 10104 Wien,

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 59 - GE/19 92 ...
Datum: 24. JULI 1992
Verteilt 31. Juli 1992 *tro*

Dr. Wüßperger

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gros-Haller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Präsidualabteilung - Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Präsidualabteilung - Verfassungsdienst

A - 8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Alfred Moser

Telefon DW (0316) 877 / 4332

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 2339

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 22.00-167/92-1

Graz, am 21. Juli 1992

Ggst EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Stellungnahme.

Bezug 15.715/73-Pr.7/92

Zu dem mit do.Note vom 27.Mai 1992, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes wird folgendes mitgeteilt:

Zu Abschnitt III (Elektrizitätswirtschaftsgesetz):

§ 4 Abs.2 des Entwurfes enthält das ausdrückliche Verbot der Statuierung von Inländervorbehalten, was sowohl für Staatsangehörige von EWR-Staaten gelten soll, als auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem EWR-Staat haben.

Diese Regelung übersieht, daß auf Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Ausnahmeregelung des Art.59 Abs.2 des EWR-Abkommens zutreffen könnte.

Das Steiermärkische Elektrizitätswirtschaftsgesetz verlangt für juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts den Sitz oder die Hauptniederlassung im Inland. Es erscheint geboten, dieses Erfordernis, insbesondere im Hinblick auf die Anschluß- und

Versorgungspflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufrecht zu erhalten. Art.59 Abs.2 des EWR-Abkommens könnte dafür eine taugliche Grundlage bieten.

Das geltende Elektrizitätswirtschaftsgesetz des Bundes, das keinen Inländervorbehalt enthält, ist schon jetzt EWR-konform. Es wird daher dringend angeregt, auf eine Novellierung des Grundsatzgesetzes zu verzichten. Die notwendige Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen an das EWR-Recht, insbesondere was die Gleichstellung von EWR-Staatsbürgern mit Inländern anlangt, kann auch von den Ländern erfüllt werden..

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

